Statuten des Vereins „Schlupfhuus Zürich“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schlupfhuus Zürich“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein hat zum Zweck, Kindern und Jugendlichen in Krisen in Zusammenarbeit mit Bezugspersonen, Fachpersonen und anderen Institutionen Leistungen in den Bereichen Schutz und Sicherheit, Beratung und Betreuung anzubieten.

3. Mitgliedschaft

3.1. Erwerb

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen und die nicht vom Verein angestellt ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sein Beschluss ist endgültig.

3.2. Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3.3. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsstatuten verstösst, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Rekurs geführt werden. Der Rekurs ist innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung des Entscheides an gerechnet beim Vorstand einzureichen.

3.4. Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.- für natürliche und Fr. 150.- für juristische Personen. Behörden und Gemeinschaften gelten als juristische Personen. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. In weiteren begründeten Fällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag herabsetzen oder erlassen.

Der Mitgliederbeitrag austretender oder ausgeschlossener Mitglieder bleibt für das laufende Kalenderjahr geschuldet.

4. Mittel

Der Verein finanziert sich insbesondere mittels
- Beiträgen öffentlicher oder privater Institutionen
- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und anderen Zuwendungen

5. Organe

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

6.1. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung kann brieflich, per E-Mail oder via Publikation auf der Website unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.

Der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

6.2. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die Erledigung der folgenden Geschäfte zu:
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten resp. des Co-Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes
- Kenntnisnahme des Revisionsberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Budgets
- Entlastung des Vorstands
- Abänderung der Statuten
- Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

6.3. Geschäftsordnung

Die Präsidentin/der Präsident resp. das Co-Präsidium leitet die Versammlung, über die ein Protokoll geführt wird.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Geschäfte gemäss Traktandenliste. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident resp. das Co-Präsidium den Stichentscheid. Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste aufgeführt sind, können nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder behandelt und beschlossen werden.

Die Abänderung der Statuen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden, sei es in der Mitgliederversammlung oder auf dem Weg einer schriftlichen Urabstimmung.

7. Der Vorstand

7.1. Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten resp. des Co-Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand die Vakanz bis zur nächsten Mitgliederversammlung in eigener Kompetenz besetzen.

7.2. Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dies sind unter anderem:
- Treffen geeigneter Massnahmen zur Erreichung und Durchsetzung des Vereinszwecks
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Regelung der Zeichnungsbefugnis
- Anstellung der Gesamtleitung
- Bestätigung der Anstellung der übrigen GL-Mitglieder

Der Vorstand kann die Erledigung von Geschäften an das Präsidium oder an einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.

7.3. Geschäftsordnung

Der Vorstand versammelt sich mindestens viermal jährlich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten resp. des Co-Präsidiums. Die Einladung enthält wenigstens Ort und Zeit sowie Traktanden. Zusätzliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Für die Beschlussfassung muss die Mehrheit der Anwesenden, aber mindestens zwei Vorstandsmitglieder zustimmen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand legt die Entschädigung für die Vorstandsmitglieder fest.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er kann für bestimmte Aufgaben Ressorts bilden, Arbeitsausschüsse sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

7.4. Präsidium

Die Präsidentin/der Präsident resp. das Co-Präsidium besorgt die Geschäfte, die ihr/ihm der Vorstand übertragen hat. Sie/er leitet die Vorstandssitzungen und überwacht den Vollzug der Beschlüsse aller Organe des Vereins.

8. Revisionsstelle

8.1. Amtsdauer und Aufgaben

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung im Rahmen einer eingeschränkten Revision nach Art. 729 ff. OR und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.

8.2. Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

9. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, das wohltätigen Institutionen aus dem Gebiet der Jugendarbeit zuzuwenden ist.

Diese Statuten treten mit Genehmigung der Generalversammlung vom 17. Juni 2026 in Kraft und ersetzen sämtliche bisherige Statuten.

Zürich, 17. Juni 2026